

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

19. Verordnung vom 12.05.1819 publ. 20.05.1819

oder leicht zu mißbrauchende und heftig wirkende und daher leicht gefährlich werdende Mittel, ohne Verordnung eines concessionirten Arztes oder die vorgeschriebenen Bescheinigungen, verabfolgen zu lassen, und stets den vorsichtigsten Gebrauch derselben ausdrücklich zu empfehlen.

Die Aemter und Kreis-Physici haben dagegen auf die Befolgung der rücksichtlich der Medicinal-Polizen bestehenden Vorschriften genau zu achten, dem Unwesen der Quacksalberei zu steuern, und die Hebammen in ihrem Districte einer steten scharfen Controlle zu unterwerfen.

19) Der Militair-Commission Bekanntmachung vom 12. May publ. 20. ej. 1819.

**Einschärfung** In der mit Seiner Herzoglichen  
ber Bekannt- Durchlaucht Höchsten Genehmigung von  
machung vom 5. Februar d. J. der Militair-Commission unterm 5. Februar  
in Hinsicht des d. J. wegen der diesjährigen Aushebung der  
gesetzwidrigen im Jahre 1798. gebornen Wehrpflichtigen  
Austretens der erlassenen Bekanntmachung ist in Ansehung  
Wehrpflichti- der gesetzwidrig Ausgetretenen angeordnet  
gen. worden, wie folgt:

„Damit übrigens das in einigen Aemtern wiederholt Statt gehabte gesetzwidrige Austreten der im Alter der Wehrpflichtigkeit



zum activen Dienst stehenden jungen Leute für die Folge auf alle Weise verhütet werde, wird in Gemäßheit eines Landesherrlichen Rescripts vom 29. July v. J. hiedurch ferner bekannt gemacht, daß

a) die darüber in der Landesherrlichen Verordnung vom 24. December 1815. und zwar im §. 21. enthaltenen Vorschriften folgenden Inhalts:

„Wer bei dem an ihn ergehenden Auf-  
„rufe (zum Eintritt in den Dienst)  
„nicht erscheint, verfällt das erstemal  
„in eine Strafe von 5 Rthlr. an die  
„Invaliden-Casse; bei wiederholtem  
„Ausbleiben wird diese Strafe ge-  
„schärft und die Namen der Ausblei-  
„benden, die zugleich das Recht ver-  
„lieren, die Oldenburgische Cocarde  
„zu tragen, sollen der Commune öf-  
„fentlich bekannt gemacht werden.  
„Bei fortgesetztem Ausbleiben wird  
„ein solcher mit der Confiscation sei-  
„nes Vermögens bestraft, auch ver-  
„liert er zugleich die Rechte, die ihm  
„an einer künftigen Erbschaft zustes-  
„hen können, und wird im Betre-  
„tungsfall gefänglich eingezogen und  
„nach Beschaffenheit der Umstände



„mit einem oder mehreren Jahren Festungsbau bestraft.“

unverändert in Kraft erhalten werde, und ein Ausgetretener aller darin bezeichneten Rechte und Vorzüge verlustig werden solle, ohne dadurch seiner Militair-Pflichtigkeit enthoben zu seyn.

b) Alle Landesunterthanen sind schuldig und zufolge der Regierungs-Publication vom 25. Februar 1815. besonders verpflichtet, nach Möglichkeit dazu beizutragen und mitzuwirken, daß kein Wehrpflichtiger sich seiner Verpflichtung zum Militairdienst entziehe, und jeder, der gesetzwidrig ausgetreten oder vom Regiment desertirt ist, zur Erfüllung seiner Obliegenheiten angehalten und daher den betreffenden Aemtern oder Militair-Commandos sofort angezeigt und überliefert werde, wofür demjenigen, der einen solchen widerspenstigen Wehrpflichtigen eingeliefert, auf Verlangen eine Prämie von fünf Rthlr. verabreicht werden wird.

c) Jedes Amt muß die demselben für die Ergänzung des laufenden Jahres adquotirte Recruten-Zahl stellen, und zwar ohne Rücksicht auf die abwesenden Wehrpflichtigen, welche indessen dem Staate und besonders



dem Amte, welchem sie angehören, persönlich verantwortlich bleiben.

- d) Würden in dem einen oder andern Amtsdistrict wider Erwarten so viele Wehrpflichtige ausgetreten seyn, daß dessen Quote nicht gestellt werden kann, so ist für einen solchen Fall die besondere Höchste Verfügung vorbehalten worden; welcher zu begegnen die Aemter sich auf alle Weise anzuwenden lassen werden.
- e) Die zur Loosung stehenden Wehrpflichtigen, mithin für diesesmal alle junge Männer, die im Jahre 1798. geboren sind, sollen von jedem Amte durch eine ungesäumt zu erlassende und öffentlich bekannt zu machende Publication nochmals aufgefordert werden, sich an dem dazu bestimmten Tage zur Loosung zu stellen. Ein jeder, der alsdann nicht erscheint, ist in Ermangelung einer erheblichen, sofort gehörig zu beschleunigenden Entschuldigung als absichtlich abwesend zu betrachten, und wird deswegen als durch das Loos zum Dienst bezeichnet angesehen, mithin ohne zu loosen, und ohne Rücksicht auf etwaige Reclamationen, sofort zum Eintritt in den activen Dienst aufgerufen.
- f) Wenn ein solcher Abwesender demnächst zurückkehrt, und diensttüchtig ist, so soll



er sofort, und zwar auf sechs Jahre, in Dienst gestellt werden, und hiezu bis zum zurückgelegten sechs und dreyßigsten Jahre verpflichtet bleiben. Würde aber ein solcher erst nach zurückgelegtem 36sten Jahre zurückkehren, so hat er zu gewärtigen, was seinetwegen beschlossen werden wird.

g) Da bereits mit den mehrsten Staaten Deutschlands Auslieferungs-Conventionen abgeschlossen sind, so wird es der Commünen eigener Nutzen mit sich bringen, ein wachsamcs Auge auf solche Ausgetretene zu haben und davon bei ihren Aemtern Anzeige zu machen, um solche Wehrpflichtige demnächst zu der Zeit, wo sie zum Dienst zu erhalten sind, auf ihre alsdann zu stehende Ergänzungs-Quote abzurechnen.

Alle Wehrpflichtige, und zunächst diejenigen, welche, im Jahre 1798. geboren, für das gegenwärtige 1819te Jahr zur Loosung kommen, werden daher ermahnt, dem an sie ergehenden Aufruf die gebührende Folge zu leisten, und bei Vermeidung der angedrohten Bestrafungen, die ein jeder Ehrliebender zu vermeiden sich bestreben wird, ihrer Dienst-Pflicht sich unter keinerlei Vorwand zu entziehen; als worauf mit aller Sorgfalt und Strenge zu achten, die Eltern, Vormünder und Angehörigen  
der



der Wehrpflichtigen gleichmäßig aufgefordert und für alle etwaige Collusionsfälle verantwortlich gemacht werden."

Ohngeachtet dieser wiederholten dringenden Aufforderung hat die Militär-Commission dennoch die unangenehme Bemerkung machen müssen, daß in verschiedenen Amtsdistricten nicht nur von der diesjährigen, sondern auch von den frühern Aushebungen noch mehrere Wehrpflichtige sich dem Militärdienst entzogen haben. Es ist Pflicht nicht nur der Local-Behörden, sondern auch aller Landes-Untertanen, und vorzugsweise der Angehörigen solcher ausgetretenen Wehrpflichtigen, nach Möglichkeit dahin mitzuwirken, daß dergleichen strafbare Dienst-Entziehungen auf alle Weise verhindert, auch die Schuldigen zur wohlverdienten Bestrafung und zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten gezogen werden, damit dadurch auch die gerechten Reclamationen derjenigen Wehrpflichtigen gehoben werden, die für solche Widerspenstige haben eintreten müssen.

Mit Verweisung auf die vorangezogene Bekanntmachung werden daher alle diejenigen, die es angeht, hiedurch nochmals ernstlichst aufgefordert, sich die Erreichung des vorliegenden Zwecks möglichst angelegen seyn zu lassen, besonders aber die gesetzwidrig aus-

Ⓔ

II.